

Entgeltvereinbarung

Zwischen

Einrichtungsträger Sydonalverband Nördliches Ostfriesland
Brückstraße 110
26721 Emden
-Leistungserbringer-

und der Stadt Emden, Fachdienst Wohnen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Tim Kruithoff
Frickensteinplatz 2
26721 Emden
-Leistungsträgerin-

für die Einrichtung Übernachtung Alte Liebe für Menschen in Wohnungsnot
Zu den Hafengebäude 20
26723 Emden

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Leistungserbringer in der Notunterkunft Übernachtung „Alte Liebe“ für die Leistungsträgerin, die Stadt Emden, als Pflichtaufgabe im Bereich des Gefahrenabwehrrechtes, sowie im Rahmen eines niedrigschwelligen Angebots an Unterstützung und Motivationshilfe zur Erleichterung des Zugangs zum Hilfenetz der Wohnungslosenhilfe durchführt.

Dieser Vereinbarung liegt der Punkt 8 der Leistungsvereinbarung zur Übernachtung „Alte Liebe“ zu Grunde.

2. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderung der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte weiter bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

3. Entgelte

Vergütet werden die tatsächlich erbrachten Übernachtungen. Die Vergütung erfolgt nach folgendem Übernachtungssatz:

51,00 €

Mit diesem Übernachtungssatz sind alle vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen, inclusive der anfallenden Personal- und Sachkosten abgegolten.

Die Auszahlung der Entgelte durch den Leistungsträger erfolgt monatlich nach Vorlage der Rechnung.

Sofern zum Ende eines Kalenderjahres eine Überzahlung entstanden ist, ist dieses mit den im Folgejahr fälligen Abschlagszahlungen zu verrechnen.

Sofern durch sinkende Übernachtungszahlen oder wegen anderer wichtiger Gründe zum Ende eines Kalenderjahres ein Defizit beim Leistungsträger entstanden ist, ist dieses bis zu einer Höhe von 5000,00 € ins Folgejahr zu übertragen. Sofern ein Defizit im Folgejahr nicht vollständig gedeckt werden kann, ist der von den Vertragsparteien ermittelte Restbetrag von der Leistungsträgerin gesondert zu erstatten.

4. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

5. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Regelung aus materiellen oder formellen Gründen ungültig sein oder werden, besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, 05.11.2019

Sydonalverband Nördliches Ostfriesland

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

Tim Kruithoff